



to the point:

Gesellschafts- und Unternehmensrecht

4. Quartal 2019

schönherr

Inhalt:

- | | |
|----------------------------|---|
| 1. Aktuelle Rechtsprechung | 4 |
| 2. Sonstige Neuerungen | 8 |
| 3. Ansprechpartner | 9 |



In Kürze:

OLG Linz zu Aufgriffsrechten in der Insolvenz: Nach dem OLG Linz sind gesellschaftsrechtliche Aufgriffsrechte im Fall der Insolvenz eines Gesellschafters in sittenwidriger Weise gläubigergefährdend und damit nichtig. Solche Aufgriffsrechte sind in der Praxis weit verbreitet. Eine Entscheidung des OGH zu dieser Frage ist ausständig.

OGH zu § 38 UGB: Die Bekanntmachung eines Haftungsausschlusses nach § 38 UGB im Firmenbuch ist auch dann außerhalb des geforderten, engen zeitlichen Zusammenhangs, wenn die Verzögerung durch das Gericht herbeigeführt wird.

OGH zum Stimmverbot: Sind mehrere Gesellschafter einer GmbH auch an einer Drittgesellschaft beteiligt, so bilden diese eine Interesseneinheit. Sie sind daher vom Stimmrechtsausschluss nach § 39 Abs 4 GmbHG erfasst, wenn eine ungetrübte Stimmabgabe nicht zu erwarten ist.

OGH zur Klagslegitimation bei der Beschlussanfechtung: Verliert ein Aktionär nach Einbringung einer Anfechtungsklage aufgrund von Strukturmaßnahmen seine Aktionärsstellung, führt dies in der Regel zum Verlust seiner Klagslegitimation.

OGH zu Wettbewerbsverbot und Stufenklage: Bestätigung des OGH: Eine Stufenklage zur Vorbereitung einer Schadensersatzklage und zur Bezifferung des Schadens ist unzulässig.

OGH zur Vorsitzführung in der Generalversammlung: Der Vorsitzende einer Generalversammlung (Versammlungsleiter) hat seine Funktion unparteilich auszuüben; das gilt auch dann, wenn er Parteienvertreter eines Gesellschafters ist.

OGH zur Beendigung der Gründungsprivilegierung: § 10-Erklärung und Bankbestätigung sind auch bei Beendigung der Gründungsprivilegierung trotz des nicht ausdrücklichen Gesetzeswortlauts erforderlich.

OGH zu Liquidationen: In seiner bislang erst zweiten Entscheidung zum Umfang des Bucheinsichtsrechts von Gläubigern bereits gelöschter Gesellschaften hat der OGH erneut ein zeitlich unbeschränktes Einsichtsrecht bejaht, das auch über die siebenjährige Aufbewahrungsfrist des § 93 Abs 3 GmbHG hinausgeht. In einer weiteren Entscheidung wurde bestätigt, dass einem Gesellschafter im Rechtsmittelverfahren bei Auflösung der Gesellschaft keine Parteistellung zukommt.

OGH zum Stiftungsrecht: Ob Vorstandsmitglieder durch den Abschluss einer Begünstigten im konkreten Fall grob pflichtwidrig handeln, ist regelmäßig eine Frage des Einzelfalls.

Novellierung des WiEReG: Ab 10.01.2020 treten neue Bestimmungen in Kraft, die einerseits die 5. Geldwäscherichtlinie umsetzen und andererseits Verbesserungen in der Anwenderfreundlichkeit bringen.

1. Aktuelle Rechtsprechung

1.1 Aufgriffsrecht in der Insolvenz (OLG Linz 27.08.2019, 6 R 95/19m)

Das OLG Linz beschäftigte sich in dieser Entscheidung mit der Zulässigkeit eines Aufgriffsrechts der Gesellschafter im Falle der Insolvenz eines Mitgesellschafters. Im konkreten Fall sah die (neu beschlossene) Regelung im Gesellschaftsvertrag vor, dass der Aufgriffspreis nach dem Wiener Verfahren ermittelt und um 50% reduziert werden sollte. Das Eintragungsbegehren über die Änderung des Gesellschaftsvertrags wurde vom Firmenbuchgericht (LG Linz) wegen sittenwidriger Gläubigergefährdung (§ 879 ABGB) abgewiesen. Diese Abweisung hat das OLG Linz bestätigt, die Entscheidung ist rechtskräftig.

Aufgriffsrechte werden in der Praxis – auch für den Fall der Insolvenz – regelmäßig in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen, um die Übertragung an einen gesellschaftsfremden Dritten zu verhindern. Einer solchen Regelung für den Insolvenzfall steht jedoch nach Ansicht des OLG Linz § 26 Abs 3 IO entgegen, weil das Aufgriffsrecht in seinen wirtschaftlichen Auswirkungen einer Kaufoption gleichzuhalten ist. Die genannte Bestimmung erklärt vom Schuldner erteilte Anträge, die vor Eröffnung der Insolvenz von einem Dritten noch nicht angenommen wurden, als unwirksam. Demnach fällt der Geschäftsanteil des insolventen Gesellschafters in die Insolvenzmasse und steht zur Verfügung des Insolvenzverwalters. Eine Immunisierung des Geschäftsanteils gegenüber dem Zugriff der Gläubiger gibt es in der Insolvenz des Gesellschafters nicht.

Die vorgesehene Reduktion des Aufgriffspreises auf 50% des (nach dem Wiener Verfahren) ermittelten Verkehrswert stellt nach Ansicht des OLG Linz nur ein zusätzliches Argument für eine Gläubigergefährdung dar. Es ist davon auszugehen, dass selbst eine Abfindung der Insolvenzmasse zum vollen Verkehrswert als unzulässig qualifiziert würde.

Praxistipp

Im OLG-Sprengel Linz werden Aufgriffsrechte im Insolvenzfall bei Neueintragungen von Gesellschaften, bei Neufassungen des Gesellschaftsvertrags oder bei einer punktuellen Einfügung einer solchen Klausel nicht mehr akzeptiert. Bislang sind solche Aufgriffsrechte in Gesellschaftsverträgen sehr weit verbreitet. Auch bestehende Aufgriffsrechte werden im Sprengel des OLG Linz nicht mehr durchsetzbar sein. Um dennoch einen Schutz vor dem "Eindringen" fremder Personen in die Gesellschaft zu erreichen, kommen andere vertragliche Regelungen, wie beispielsweise Vinkulierungsklauseln in Betracht. Darüber hinaus bleibt abzuwarten, ob sich auch die anderen

OLG-Sprengel der Rechtsansicht des OLG Linz anschließen oder ob ein einschlägiger Fall mit Aufgriffsregelungen an den OGH zur Klärung herangetragen wird.

1.2 Bekanntmachung des Haftungsausschlusses nach § 38 UGB im engen zeitlichen Zusammenhang (OGH 29.08.2019, 6 Ob 79/19i (6 Ob 80/19m))

Wird bei einem Unternehmenskauf im Wege eines Asset Deals ein Haftungsausschluss des Erwerbers vereinbart, so ist dieser gemäß § 38 Abs 4 UGB gegenüber Dritten nur dann wirksam, wenn er "beim Unternehmensübergang" bekannt gemacht wird. Hierfür wird ein enger zeitlicher Zusammenhang der Bekanntmachung mit dem Unternehmensübergang verlangt, der von Rechtsprechung und Literatur bereits bei Ablauf eines Monats verneint wird. Begründet wird dies mit dem Zweck eines solchen Haftungsausschlusses, nämlich den Gläubigern der betroffenen Gesellschaft zu signalisieren, dass unter Umständen rasches Vorgehen gegen den Unternehmensveräußerer angebracht ist.

Als einer von drei möglichen Publizitätsakten kommt die Veröffentlichung im Firmenbuch in Frage. Der entsprechende Firmenbuchantrag muss dabei zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Rechtsverhältnisse und Verbindlichkeiten der Erwerber keine Haftung übernimmt. Dies kann pauschal beschrieben werden oder durch Auflistung in einem Anhang zum Kaufvertrag erfolgen. Zur Vermeidung unrichtiger Eintragungen ist dem Firmenbuchgericht jedenfalls dann, wenn hinsichtlich des Abschlusses oder des Umfangs des Haftungsausschlusses Zweifel bestehen könnten, die entsprechende Bestimmung im Kaufvertrag nachzuweisen. Diesfalls sollten die wirtschaftlichen Parameter, wie zum Beispiel der Kaufpreis sowie allfällige vertrauliche Inhalte, geschwärzt werden, da diese sonst für Dritte aus der Urkundensammlung ersichtlich würden. Alternativ kann beantragt werden, dass der vorgelegte Kaufvertrag nicht in die Urkundensammlung aufgenommen wird (bloße "Bewilligungsurkunde").

Gegenständlich haben die Antragsteller am 28.12.2018 den Kaufvertrag (Stichtag für den Übergang: 31.12.2018) unterfertigt und erst mit Firmenbucheingabe vom 11.01.2019 die Eintragung des Haftungsausschlusses in das Firmenbuch beantragt. Am 18.01.2019 trug das Erstgericht den Antragstellern auf, binnen 14 Tagen eine vollständige Abschrift des Kaufvertrags vorzulegen. Nach dem stattgegebenem Ansuchen auf Fristerstreckung der Antragsteller und Entsprechung des Verbesserungsauftrags durch die Antragsteller am 08.02.2019 wies das Erstgericht am 11.02.2019 die Anträge auf Eintragung des Haftungsausschlusses mit der Begründung ab, dass der enge zeitliche Zusammenhang nicht gewahrt worden sei, da seit dem Stichtag (28.12.2018) mehr als fünf Wochen vergangen sind. In seiner Entscheidung stellte der OGH unter Verweis auf die deutsche Rechtsprechung klar, dass auch eine ausschließlich durch das Gericht herbeigeführte Verzögerung der Eintragung des Haftungsausschlusses der Risikosphäre

des Erwerbers zuzurechnen sei. Dabei kommt es nicht auf die Frage an, ob der Verbesserungsauftrag zu Recht erteilt wurde.

Praxistipp

Die Firmenbucheingabe auf Eintragung des Haftungsausschlusses gemäß § 38 Abs 4 UGB soll zeitlich möglichst unmittelbar nach Wirksamwerden des Kaufvertrags beim Firmenbuch eingebracht werden, da allfällige Verzögerungen durch einen Verbesserungsauftrag dem Antragsteller zur Last fallen. Zudem ist es ratsam, bei der Vorlage des Kaufvertrags beim Firmenbuchgericht die wirtschaftlichen Parameter und allfällige vertrauliche Inhalte zu schwärzen, oder die Nichtaufnahme des Vertrags als bloße "Bewilligungsurkunde" in die elektronische Urkundensammlung des Firmenbuchs zu beantragen.

1.3 Zum Stimmverbot nach § 39 Abs 4 GmbHG (OGH 29.08.2019, 6 Ob 104/19s)

In der gegenständlichen Entscheidung befasste sich der OGH mit der persönlichen Reichweite des Stimmverbots bei Beschlussfassungen in der Generalversammlung. Nach § 39 Abs 4 GmbHG hat ein Gesellschafter weder im eigenen noch im fremden Namen ein Stimmrecht, (i) wenn er entweder von einer Verpflichtung befreit oder ihm ein Vorteil zugewendet werden soll, (ii) wenn über die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit dem Gesellschafter abgestimmt wird oder (iii) wenn sich die Beschlussfassung auf die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits mit dem Gesellschafter bezieht.

Nach dem Sachverhalt waren an der beklagten GmbH fünf Gesellschafter beteiligt. Davon waren vier von ihnen auch an einer zweiten GmbH, der W-GmbH, beteiligt. Zwischen der Beklagten und der W-GmbH wurden zwei Patentlizenzverträge abgeschlossen, und zwar mit der W-GmbH als Lizenznehmerin. Der Kläger als Gesellschafter der beklagten GmbH stellte in der Generalversammlung den Antrag, dem Geschäftsführer der Beklagten die Weisung zur Kündigung dieser Patentlizenzverträge wegen Nichtigkeit (Kollusion) zu erteilen. Dabei stimmte der Kläger für diesen Antrag, die übrigen Gesellschafter dagegen, sodass die gemäß des Gesellschaftsvertrags erforderliche Dreiviertelmehrheit nicht erreicht und der Antrag abgelehnt wurde. Daraufhin begehrte der Kläger die Nichtigklärung des Beschlusses sowie dessen Feststellung im Sinne des Antrags des Klägers, weil die übrigen Gesellschafter einem Stimmverbot gemäß § 39 Abs 4 GmbHG unterlegen seien.

Der OGH folgte den Vorinstanzen, die aufgrund der personellen Verflechtungen einen institutionell bedingten Interessenkonflikt annahmen und daher dem Klagebegehren stattgaben. Aus rechtlicher Sicht bestätigte das Höchstgericht zwar die bisherige Judikatur, wonach § 39 Abs 4 GmbHG kein generelles Stimmverbot bei jeder Art von Interessenkonflikten kennt und eine bloße Minderheitsbeteiligung im Regelfall nicht die Vermutung nahelegt, der Gesellschafter hätte ein höheres Interesse an der Drittgesellschaft als an der Abstimmungs-GmbH. Allerdings ist die Gefahr eines Interessenkonflikts umso größer, je höher die Beteiligung des Gesellschafters an der Drittgesellschaft ist. Sind, wie im vorliegenden Fall, mehrere Gesellschafter einer GmbH auch an der Drittgesellschaft beteiligt, so bilden diese innerhalb der Abstimmungs-GmbH aufgrund gleichgelagerter Interessen eine besondere Einheit. Das rechtfertigt es, die Gesellschafter innerhalb dieser Einheit vom Stimmrecht auszuschließen, auch wenn jeder Gesellschafter für sich betrachtet nicht dem Stimmverbot unterliegen würde.

1.4 Zur Anfechtung von HV-Beschlüssen durch Aktionäre (OGH 29.08.2019, 6 Ob 197/18s)

In dieser Entscheidung hatte sich der OGH mit Beschlussanfechtungsklagen in Zusammenhang mit einem kalten Delisting (mittels Verschmelzung) und einem anschließenden Gesellschafterausschluss (Squeeze-Out) zu befassen. Die Anfechtungsklägerin bekämpfte einzelne Hauptversammlungsbeschlüsse (Ablehnung von Anträgen der Aktionärin auf Sonderprüfungen) und verlor während des erstinstanzlichen Verfahrens durch den im Anschluss durchgeführten Gesellschafterausschluss ihre Gesellschafterstellung.

Nach der bisherigen Rechtsprechung zum Spaltungsrecht verliert ein Anfechtungskläger seine Klagslegitimation bei einer Anfechtungsklage, wenn er nach Einbringung der Anfechtungsklage infolge eines Spaltungsvorgangs gemäß § 1 Abs 1 Z 2 SpaltG die Mitgliedschaftsrechte an der spaltenden Aktiengesellschaft verliert und die angefochtenen Beschlüsse darüber hinaus nicht geeignet sind, seine Rechtsstellung zu verschlechtern.

Ob im konkreten Fall die angefochtenen Beschlüsse geeignet waren, die Rechtsstellung der betroffenen Aktionärin zu verschlechtern, musste der OGH nicht beurteilen, weil die Ansicht des Berufungsgerichts (i.e. keine Beeinflussung der Rechtsstellung) keine im Interesse der Rechtssicherheit aufzugreifende Fehlbeurteilung sei.

Der Umstand, dass die betroffene Aktionärin parallel auch die Beschlussfassung zum Gesellschafterausschluss bekämpft, hat nach Ansicht des OGH – vorbehaltlich einer einstweiligen Verfügung – keine unmittelbare Auswirkung auf die vorläufige Wirksamkeit des Beschlusses. Damit ist der Squeeze-out-Beschluss zumindest zunächst gültig und zu beachten.

1.5 Wettbewerbsverbot und Stufenklage (OGH 29.08.2019, 6 Ob 40/19d)

In der gegenständlichen Entscheidung hatte sich der OGH mit der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen einer Verletzung des Wettbewerbsverbots und wegen Existenzvernichtungshaftung auseinanderzusetzen.

Im Gesellschaftsvertrag der Klägerin (GmbH) war ein Wettbewerbsverbot der Gesellschafter vorgesehen. Diese durften insbesondere nicht an Konkurrenzunternehmen beteiligt sein. Bei Verstoß gegen das Wettbewerbsverbot steht der Gesellschaft eine Konventionalstrafe zu. In einer Krisenphase gründeten – unter Mitwissen aller – zwei der drei Gesellschafter (Erst- und Zweitbeklagte) ein neues Unternehmen (Drittbeklagte). Kurz darauf wurde die Anwendbarkeit der Wettbewerbsklausel auf die Neugründung per Beschluss ausgeschlossen.

Die Klägerin beehrte von den Beklagten (i) Zahlung einer Konventionalstrafe, (ii) Unterlassung von Geschäften der neuen Gesellschaft sowie (iii) Rechnungslegung über die Geschäfte der neuen Gesellschaft. Die Klägerin führte aus, dass der Beschluss, bei dem das Wettbewerbsverbot ausgeschlossen wurde, aufgrund von Verzicht auf unbekannte und zukünftige Ansprüche sittenwidrig und – als Verstoß gegen das Verbot der Einlagenrückgewähr – nichtig sei. Die Beklagten wendeten ein, dass aufgrund des Beschlusses kein Verstoß vorliegen würde.

Das Berufungsgericht bestätigte die Abweisung des Erstgerichts hinsichtlich der beiden Leistungsbegehren. Das Wettbewerbsverbot könne abbedungen werden und endet grundsätzlich mit der Amtszeit. Betreffend das Rechnungslegungsbegehren hob das Berufungsgericht das abweisende Ersturteil auf. Die Ansprüche seien aufgrund der Verletzung des Wettbewerbsverbots, Geschäftschancenverlagerung oder Existenzvernichtungshaftung möglich, aber das Begehren müsse noch konkretisiert werden.

Der OGH bestätigte die rechtlichen Ausführungen des Berufungsgerichts zum Zahlungs- und Unterlassungsbegehren, hob aber den Aufhebungsbeschluss des Berufungsgerichts auf. Er führte aus, dass eine Stufenklage zur Vorbereitung einer Schadenersatzklage und zur Bezifferung des Schadens unzulässig ist. Der Rechnungslegungsanspruch dient zwar der Durchsetzung von etwaigen Ersatzansprüchen. Er muss sich jedoch direkt aus dem Gesetz oder aus einer vertraglichen Bestimmung ergeben. Es besteht kein Anspruch auf eine Stufenklage, wenn sich Ersatzansprüche aus dem Gesetz ableiten lassen und keine Sonderregelung besteht.

Praxistipp

Bei einem vertraglichen Wettbewerbsverbot sollte sichergestellt sein, dass zur leichteren Durchsetzung auch ein Rechnungslegungsanspruch gegen den Verpflichteten vereinbart wird.

1.6 Vorsitzführung in der Generalversammlung durch einen Parteienvertreter (OGH 29.08.2019, 6 Ob 149/19h)

In dieser Entscheidung beschäftigte sich der OGH mit der Rolle des Vorsitzenden bei der GmbH-Generalversammlung sowie mit dem Bestimmtheitsanfordernis einer einstweiligen Verfügung (eV).

Die Klägerin ist mit 32%, die Beklagte mit 68% an einer GmbH beteiligt. In zwei Generalversammlungen stimmte jeweils die Klägerin gegen und die Beklagte für das vorgelegte Budget und den Investitionsplan. Vorsitz führte der Parteienvertreter (Rechtsanwalt) der Beklagten. Er stellte jeweils nicht fest, ob der Beschluss über Budget und Investitionsplan zustande kam oder nicht; erforderlich war eine Dreiviertelmehrheit.

Die Klägerin beehrte unter anderem die Unterlassung, sie nicht durch Handlungen an der Ausübung des Stimmrechts bei Beschlussfassungen über Budget und/oder Investitionsplan zu hindern. Weiters beantragte die Klägerin eine Sicherung ihrer Ansprüche mittels eV, und zwar gerichtet auf die Unterlassung, sie nicht an der Ausübung ihres Stimmrechts zu solchen Beschlüssen zu hindern, und auf das Hinwirken der Beklagten, dass der Vorsitzende der Generalversammlung ihre Stimmen entsprechend berücksichtige.

Während das Erstgericht die eV zu beiden Punkten erließ, schränkte das Rekursgericht diese auf den ersten Punkt (Unterlassen der Hinderung) ein. Der OGH wies schließlich beide eV-Punkte ab. Zunächst war das Sicherungsbegehren im ersten Punkt zu unbestimmt und daher nicht exekutierbar. Zum anderen führte das Gericht aus, dass die Rolle des Versammlungsleiters (Vorsitzenden) bei der Generalversammlung eine unparteiliche ist.

Wenn der Vorsitzende also zugleich Parteienvertreter eines der Gesellschafter ist, so darf er die in § 9 Abs 1 RAO gebotene Parteilichkeit gegenüber seiner Mandantin in der Funktion als Versammlungsleiter nicht ausüben. Er muss das Amt vielmehr neutral und unparteilich ausüben. Daraus folgt, dass die Möglichkeit der Beklagten, auf den Versammlungsleiter in irgendeiner Art hinzuwirken, ausgeschlossen ist.

1.7 § 10-Erklärung auch bei Aufhebung der Gründungsprivilegierung (OGH 24.09.2019, 6 Ob 112/19t)

Sachverhalt der Entscheidung ist, dass eine GmbH ihre Gründungsprivilegierung beenden wollte, sich der Geschäftsführer aber weigerte, eine sogenannte "§ 10-Erklärung" abzugeben und eine Bankbestätigung über die Einzahlung der restlichen Stammeinlagen anzuschließen. In einer solchen § 10-Erklärung bestätigt der Geschäftsführer die Einzahlung der Stammeinlagen und seine freie Verfügungsbefugnis darüber. Sie dient der Kapitalaufbringungskontrolle bei Kapitalgesellschaften.

Erstgericht und Rekursgericht wiesen das Eintragungsbegehren auf Beendigung der Gründungsprivilegierung mangels § 10-Erklärung und Bankbestätigung ab. Der OGH

schloss sich dieser Rechtsansicht – und damit auch der herrschenden Meinung im Schrifttum – an. Auch wenn sich die Pflicht zur Anwendung der Bestimmung nicht eindeutig aus dem Gesetzeswortlaut ergibt, muss die Geschäftsführung auch bei Beendigung der Gründungsprivilegierung eine § 10-Erklärung abgeben und eine Bankbestätigung beibringen. Denn eine Besserstellung zu einer Gesellschaft, die ohne Gründungsprivilegierung gegründet wird, ist nicht argumentierbar.

1.8 Entscheidungen in Zusammenhang mit Liquidationen

Bucheinsichtsrecht nach Löschung der Gesellschaft (OGH 29.08.2019, 6 Ob 141/19g)

In der gegenständlichen Entscheidung hatte sich der OGH mit dem Antrag einer Gläubigerin einer im Jahr 2018 gelöschten Gesellschaft auf Bucheinsichtsrecht nach § 93 Abs 4 GmbHG zu beschäftigen. Die Gläubigerin hatte im Jahr 2013 Leistungen (Fassadenarbeiten) von der Gesellschaft erhalten, die vermeintlich mangelhaft ausgeführt wurden und woraus der Antragstellerin Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche zustünden.

Während sich Erst- und Rekursgericht darüber einig waren, dass der Gläubigerin das Recht auf Bucheinsicht zusteht, ging das Erstgericht von einem (zeitlich) unbeschränkten Einsichtsrecht aus, wohingegen das Rekursgericht nur die Einsichtnahme bis einschließlich zum Geschäftsjahr 2013, in dem die Arbeiten durchgeführt wurden, zulassen wollte.

Der OGH folgte schließlich der Ansicht des Erstgerichts. Er ließ zunächst das Rechtmittel zu, weil das Rekursgericht von der Rechtsprechung des OGH in 6 Ob 314/03z abgewichen ist und folgte dann der dort vertretenen Ansicht eines prinzipiell unbeschränkten Einsichtsrechts. Zweck des Einsichtsrechts eines Gläubigers der gelöschten Gesellschaft ist, ihm Informationen über allfällig – trotz Liquidation und Löschung – noch vorhandenes Vermögen der gelöschten Gesellschaft und somit über einen (teilweisen) Befriedigungsfonds zu verschaffen; Informationen könnten sich auch aus älteren Belegen ergeben. Allfällige Geheimhaltungsinteressen zugunsten Dritter können einem solchen Einsichtsrecht zwar entgegenstehen, waren jedoch im konkreten Fall vom Antragsteller nicht behauptet und bescheinigt worden.

Keine Parteistellung des Gesellschafters im FB-Verfahren zur Auflösung der Gesellschaft (OGH 24.09.2019, 6 Ob 163/19t)

In dieser Entscheidung hatte der OGH die Rechtsmittelbefugnis einer Minderheitsgesellschafterin im Firmenbuch-Verfahren über die Eintragung des Auflösungsbeschlusses der GmbH, der Löschung der Geschäftsführer und der Bestellung eines Liquidators zu beurteilen.

Sowohl das Rekursgericht als auch der OGH sprachen dem Gesellschafter die Rechtsmittellegitimation ab. Das ist

schlüssig und im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung, wonach einem Gesellschafter im Firmenbuch-Verfahren nur dann Rechtsmittelbefugnis zukommt, wenn seine firmenbuchrechtliche Rechtssphäre berührt wird, etwa weil es um seine Eintragung oder Nichteintragung geht. Dies war bei den gegenständlichen Eintragungen nicht der Fall.

Dass die Liquidatoren nicht nur für die Anmeldung ihrer eigenen Bestellung, sondern trotz gegenteiligen Wortlauts in § 88 GmbHG auch für die Anmeldung des Auflösungsbeschlusses zuständig sind, wird vom OLG in ständiger Rechtsprechung vertreten und wurde vom OGH hier nicht aufgegriffen.

1.9 Zur Abberufung des Stiftungsvorstands wegen grober Pflichtverletzung (OGH 24.09.2019, 6 Ob 86/19v, 6 Ob 87/19s)

Diese beiden (beinahe gleichlautenden) Entscheidungen offenbaren eine neue Facette im Glock-Rosenkrieg. Die Antragstellerin ist Mitstifterin der beklagten Privatstiftung und begehrt die Abberufung aller Vorstandsmitglieder, weil sie ihre Sorgfaltspflichten durch Ausschluss der Antragstellerin aus dem Begünstigtenkreis grob verletzt hätten. Das Erstgericht gab diesem Antrag statt. Das Rekursgericht hob den Beschluss auf und verwies die Sache zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung zurück ans Erstgericht.

Gestützt hatten die Vorstandsmitglieder den Ausschluss der Antragstellerin als Begünstigte auf deren Vorgehen gegen die beklagte Privatstiftung in mehreren anderen Gerichtsverfahren (unter anderem in den USA). Die Stiftungserklärung enthält nämlich eine sogenannte Verwirkungsklausel, wonach ein Begünstigter dann aus dem Begünstigtenkreis auszuschließen ist, wenn er die Stiftung, Stiftungsurkunden oder Zuwendungen rechtlich bekämpft.

Während es im Subtext der Entscheidung also eigentlich um die Frage geht, ob die Antragstellerin zu Recht als Begünstigte der Privatstiftung ausgeschlossen wurde, wies der OGH das Rechtmittel zurück, weil die Frage der groben Pflichtwidrigkeit des Stiftungsvorstands nach ständiger Rechtsprechung keine erhebliche Rechtsfrage (mit einer Bedeutung über den Einzelfall hinaus) ist. Ob die Vorstandsmitglieder durch ihren Ausschluss der Antragstellerin als Begünstigte grob pflichtwidrig gehandelt haben, hat das Erstgericht festzustellen.

2. Sonstige Neuerungen

Novellierung des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiEReG)

Hintergrund

Am 22.07.2019 wurde mit BGBl. I Nr. 62/2019 die Novelle des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes (WiEReG) als Teil des EU-Finanz-Anpassungsgesetzes 2019 verlautbart. Darin wurde der Grundstein für weitreichende Änderungen im Register der wirtschaftlichen Eigentümer gelegt, die zum einen die 5. Geldwäscherichtlinie umsetzen und zum anderen Verbesserungen in der Anwenderfreundlichkeit mit sich bringen sollen. Im Folgenden werden die für die Praxis wesentlichen Änderungen dargestellt, die mit 10.01.2020 in Kraft treten.

Öffentliche Einsicht

Bisher war die Einsicht in das Register Behörden, bestimmten Personengruppen (beispielsweise Rechtsanwälten, Notaren, Kreditinstituten) und sonstigen Personen unter Nachweis eines berechtigten Interesses vorbehalten. Künftig kann jede Person im elektronischen Weg einen (kostenpflichtigen) Auszug aus dem Register der wirtschaftlichen Eigentümer eines beliebigen Rechtsträgers anfordern.

Jährliche Meldepflicht

Nach derzeitiger Rechtslage haben die Rechtsträger zumindest jährlich zu prüfen, ob die im Register eingetragenen Daten korrekt und vollständig sind. Dazu haben die Rechtsträger die Identität ihres wirtschaftlichen Eigentümers festzustellen und angemessene Maßnahmen zur Überprüfung seiner Identität zu ergreifen, so dass sie davon überzeugt sind zu wissen, wer ihr wirtschaftlicher Eigentümer ist. Die Durchführung der jährlichen Kontrolle ist zu dokumentieren. Ergeben sich keine Änderungen zu den aktuellen Eintragungen im Register, war bisher keine bestätigende neue Meldung erforderlich.

Künftig ist eine zumindest jährliche Meldung jedenfalls erforderlich, auch wenn sich keine Änderungen bei den ein-

getragenen Daten ergeben haben. Der meldepflichtige Rechtsträger hat binnen vier Wochen nach Fälligkeit der zumindest jährlichen Überprüfung die bei der Überprüfung festgestellten Änderungen zu melden oder zu bestätigen, dass sich keine Änderungen ergeben haben.

Kontrollen durch Registerbehörde

Zur Gewährleistung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Meldungen wird das Bundesministerium für Finanzen als zuständige Registerbehörde künftig die im Register gespeicherten Daten mit anderen öffentlich verfügbaren Datenquellen (beispielsweise Firmenbuch, Vereinsregister, Zentrales Melderegister) abgleichen und stichprobenartig eingehende Meldungen überprüfen. Die Registerbehörde kann von meldepflichtigen Rechtsträgern und deren rechtlichen und wirtschaftlichen Eigentümern jederzeit Auskünfte über die für die Beurteilung des wirtschaftlichen Eigentums erforderlichen Sachverhalte und die Vorlage entsprechender Urkunden und anderer schriftlicher Unterlagen verlangen.

Erweiterung der Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen wurden präzisiert und erweitert. Eines Finanzvergehens (Geldstrafe bis EUR 200.000 bei Vorsatz, Geldstrafe bis zu EUR 100.000 bei grober Fahrlässigkeit) macht sich insbesondere schuldig, wer (i) eine unrichtige oder unvollständige Meldung abgibt und dadurch wirtschaftliche Eigentümer nicht offenlegt, (ii) der Meldepflicht trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt, oder (iii) Änderungen der Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer nicht binnen vier Wochen nach Kenntnis der Änderung übermittelt.

Eine neue Strafbestimmung soll die Aufbewahrung der Unterlagen sicherstellen, die für die Ermittlung des wirtschaftlichen Eigentümers notwendig sind. Wer die für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten zur Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers erforderlichen Kopien der Dokumente und Informationen nicht bis mindestens fünf Jahre nach dem Ende des wirtschaftlichen Eigentums der natürlichen Person aufbewahrt, macht sich eines Finanzvergehens (Geldstrafe bis EUR 75.000 bei Vorsatz, Geldstrafe bis zu EUR 25.000 bei grober Fahrlässigkeit) schuldig.

● 3. Ansprechpartner



Roman Perner
Partner

Vienna (Austria)

T: +43 1 53437 50275

M: +43 664 80060 3275

E: r.perner@schoenherr.eu



Manuel Ritt-Huemer
Attorney at Law

Vienna (Austria)

T: +43 1 53437 50741

M: +43 664 80060 4041

E: m.ritt-huemer@schoenherr.eu

Autoren:

Manuel Ritt-Huemer, Attorney at Law

Michael Marschall, Associate

Christopher Jünger, Associate

Alexander Gruber, Associate

Leon Scheicher, Associate

Michael Kern, Associate

Hier für zukünftige

Updates registrieren:

[Link >](#)

Medieninhaber/Herausgeber:

Schönherr Rechtsanwälte GmbH

Schottenring 19

A-1010 Wien, Österreich

Tel: (+43 1) 534 37 - 0

Email: office.austria@schoenherr.eu

Web: www.schoenherr.eu

© 2019. Imprint: <https://www.schoenherr.eu/imprint/>

Dieser Newsletter enthält allgemeine Informationen, die eine individuelle Beratung nicht ersetzen können. Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität des Inhalts wird nicht übernommen.



Straight to the point

With guided precision
and legal services tailored
to your needs, our teams
across 14 countries lead
you from start to finish.

schonherr

ATTORNEYS AT LAW